

# Europarecht

## Vorlesungsübersicht

### 1 Grundlagen

#### 1.1 Die europäische Integration

##### 1. Gesamteuropäische Perspektiven

###### a) Europarat – Europäische Menschenrechtskonvention

- Begriff Europas (Herkunft ungeklärt), Gedanke der Einheit (Römisches Reich, Frankenreich, römische Kirche), gestört durch Herausbildung souveräner Nationalstaaten im Verlauf des Mittelalters, Gipfel WK II
- Grundlagen des Europagedankens
  - Friedenssicherung (Wiedergewinnung des *Heiligen Landes*, Abwehr der Türkengefahr, *Immanuel Kant*, „Zum Ewigen Frieden“, *Victor Hugo*, „*Vereinigte Staaten von Europa*“)
  - Supranationalität
  - Freiheit von Handel und Verkehr
  - Machterhaltung gegenüber Russland und Amerika
- bis WK II. *Aristide Briand: europäischer Bund*, *Graf Richard Coudenhove-Kalergi: paneuropäische Bewegung*, fortgesetzt auf privater Ebene: *Europa-Union*, *Europäische Union der Föderalisten*, *Europäische Parlamentarierunion*, *Europäische Bewegung*
- Gründung des Europarates nach WK II. am 05.05.49 (*Europatag*), Mitglieder 43 (Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Grossbritannien, (Griechenland), *Georgien*, 27.04.1999) „engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern“ (Art. 1(a)), und zwar „durch Beratung von Fragen von gemeinsamem Interesse, durch den Abschluss von Abkommen und durch gemeinschaftliches Vorgehen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung sowie durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrecht und Grundfreiheiten“ (Art. 1(b));  
Organe: Ministerkomitee (Exekutivaufgaben), Beratende Versammlung (Parlamentarier aus den mitgliedstaatl. Parlamenten) berät und erarbeitet Empfehlungen  
NB: keine Übertragung von Hoheitsrechten  
Ausarbeitung von Abkommen: *Europäische Menschenrechtskonvention* (04.11.50, vgl. *Erklärung der Menschenrechte der UN v. 10.12.48*), *Europäische Sozialcharta*, *Europäische Niederlassungsabkommen*, *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*, *zur Rechtshilfe in Strafsachen*
- EMRK: justizförmiges Verfahren (seit 01.11.1998 obligatorische Individualbeschwerde, Art. 34 EMRK, – nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbe-

helfe – vor dem Europ. Gerichtshof für Menschenrechte (Strassburg), Art. 19 EMRK; Staatenbeschwerde, Art. 33; Gutachtenverfahren, Art. 47)

b) KSZE (OSZE seit 01.01.1995)

- Schlussakte von Helsinki 1975, einziger systemübergreifender Mechanismus
- *Charta von Paris* nach dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes: Bekenntnis (34 Teilnehmerstaaten) zu “neuem Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit”
  - Demokratie: Regierung auf Volkswillen gegründet, der seinen Ausdruck in regelmäßigen, freien und gerechten Wahlen findet
  - Bekenntnis zur Marktwirtschaft
    - M. ist die wirtschaftswissenschaftl. Bezeichnung für einen Zustand der Volkswirtschaft, bei dem der Ablauf des Wirtschaftsprozesses maßgeblich durch individuelle Wirtschaftspläne bestimmt wird; deren Koordinierung regelt sich durch die am freien Markt gemäß Angebot und Nachfrage gebildeten Preise → Ggs.: Planwirtschaft
  - Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die allen Menschen von Geburt an eigen und unveräußerlich sind und durch das Recht gewährleistet werden
- Scheitern angesichts Jugoslawiens?

c) EG – EFTA – EWR

- 14.02.92 Übereinkunft zwischen EG und EFTA-Staaten zu Europäischem Wirtschaftsraum
- 01.01.94 Inkrafttreten (Schweiz: sektorielle Abkommen zu Freizügigkeit, Forschung, technischen Handelshemnissen, landwirtschaftlichen Produkten, Land- und Luftverkehr und öffentliches Auftragswesen, seit 21.05.2000)

d) Assoziierung mittel- und osteuropäischer Staaten

- MOE-Staaten: Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien
- polit. Voraussetzungen (Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit, Art. 6 EUV)
- *acquis communautaire* (polit. Zielsetzungen und Gemeinschaftsrecht, d.h. Primär-, Sekundär-, ungeschriebenes Recht)
- Heranführung im wirtschaftlichen Bereich
- Europa-Abkommen (Sonderfall der Assoziationsabkommen: Beteiligung unterhalb der Mitgliedschaft in Abkommen zur
  - Vorbereitung des Beitritts
  - Entwicklungspolitik (Länder außerhalb Europas))regeln Entwicklung insbes. Warenverkehr und Landwirtschaft asymmetrisch zugunsten der MOE-Staaten
- Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Armenien, Aserbaidschan, Belarus, **Georgien**, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine, Usbekistan
- Beitrittsverhandlungen seit 31.03.98 mit Polen, Ungarn, Tschechischer Republik, Slowenien, Estland, Zypern; 12.12.1999 Ministerrat befürwortet Aufnahme der Verhandlungen mit Rumänien, Slowakischer Republik, Lettland, Litauen, Bulgarien, Malta

- “Regattamodell” Aufnahme je nach Beitrittsreife (Voraussetzung s.o., screening des *acquis communautaire*)

## 2. Gründung und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften

### a) EGKSV, EWG, EAGV

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Schlüsselindustrien der damaligen Zeit, Kriegsproduktion), in Kraft seit 23.07.52 (50 J. Gültigkeit), Mitglieder (Frankreich, Deutschland, Italien, BeNeLux, *Jean Monnet*, *Schuman-Plan*, Ausnahmegewilligung nach Art. XXV GATT)
- Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) gescheitert am Veto des französischen Parlaments (Nationalverslg.) damit verknüpft war Europäische Politische Gemeinschaft (EPG)
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (durch EUV umbenannt in “Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft”) aus der Erkenntnis, dass Integration nur schrittweise verwirklicht werden könne (funktionalistischer Ansatz, “spill-over“-Effekt); Konferenz von *Messina*, 1955: Pläne für gemeinsamen Markt und Atomwirtschaft; Unterzeichnung am 25.03.1957 in *Rom*, Inkrafttreten am 01.01.1958
- 08.04.1965 Fusionsvertrag: Zusammenlegung der zunächst getrennten Organe von EGKS, EWG, EAG

### b) EPZ

- Europäische Politische Zusammenarbeit, Ausgangspunkt Haager Gipfelkonferenz 1969, Bemühung um Angleichung der Außenpolitik, weil wirtschaftlicher Integrationsprozess Mindestmaß an Übereinstimmung bei Außenpolitik erfordert: gemeinsame Handelspolitik dritten Staaten ggü.,
- *Davignon Bericht* schlägt 1970 zwischenstaatlichen Kooperationsmechanismus durch Information und regelmäßige Konsultation vor, Pariser Gipfel überträgt diese Aufgabe auf den Europäischen Rat
- Organe: Präsidentschaft, Politisches Komitee (Beamtenebene, Vorbereitung), Europäische Korrespondentengruppe (Überwachung), Arbeitsgruppen, Sekretariat

### c) EEA

- Einheitliche Europäische Akte, Ausgangspunkt italienische Entwurf vom 04.11.81 (*Genscher-Colombo-Plan*) + EP-Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union vom 14.02.1984, Grundlage für Mailänder Gipfel 1985 waren *Dooge-Bericht* und Weissbuch der Kommission zum Gemeinsamen Markt/Binnenmarkt
- Zusammenwirken der EG, EPZ und EP zur Errichtung der Europäischen Union, Stärkung der Kommission durch Erweiterung der Delegationsbefugnisse auf diese, Einbeziehung des EP in den Rechtssetzungsprozess (Verfahren der Zusammenarbeit), Einbeziehung von Umwelt, Forschung und Technologie in die Gemeinschaftspolitik, Festlegung des Binnenmarktkonzeptes
- 27./28.02.1986 Unterzeichnung der zwölf Mitgliedstaaten (Beitritt Spaniens, Portugals am 01.01.1986)

### d) Binnenmarktkonzept

- entwickelt von der Kommission Ende der 70er J.
- Erkenntnis, dass nach Ablauf der Übergangszeit mit

- dem Abbau der Binnenzölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie
  - mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung und
  - Einführung der gemeinsamen Handelspolitik
- zu viele (nichttarifäre) Handelshemmnisse verbleiben würden
- Ziel nicht nur Handelshemmnisse abzubauen, sondern auch Binnenmarkt zu schaffen
  - 14.06.1985 Weissbuch zur “Vollendung des Binnemarktes”
    - wesentliche und logische Folgen des Gemeinsamen Marktes
    - Aktionsprogramm für die Verwirklichung
      - \* Beseitigung der sog. materiellen Schranken (Warenkontrolle, Personenkontrolle)
      - \* Beseitigung der sog. technischen Schranken (nichttarifäre Handelshemmnisse für den freien Warenverkehr, öffentliches Auftragswesen, Freizügigkeit für abhängig Beschäftigte und Selbständige, gemeinsamer Dienstleistungsmarkt, Kapitalverkehr, industrielle Zusammenarbeit, Anwendung des Gemeinschaftsrechts)
      - \* Beseitigung der Steuerschranken (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern)
    - Verankert in Art. 14 EG: Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist
    - “Verwirklichung” bis zum 31.12.1992
    - Einführung von vermehrten Mehrheitsentscheidungen durch EEA, qualifizierte Beteiligung des EP an Rechtssetzung, Ausweitung bzw. Klarstellung von Gemeinschaftskompetenzen

#### e) EUV

- Binnenmarkt durch *Wirtschafts- und Währungsunion* zu ergänzen
- gemeinsame Wirtschaftspolitik erfordert politische Union: neue Entscheidungsverfahren und neue Entscheidungsgegenstände
- Einigung beim Maastricht Gipfel, 9./10.12.92, Unterzeichnung am 07.02.92, Inkrafttreten 01.11.93 (nach Urteil des dt. BVerfG)
- Grundlagen 3 Gemeinschaften und Politiken/Felder der Zusammenarbeit (GASP und PJZS)
- Art. 3 I EUV (Kohärenz und Kontinuität) und Art. 49 EUV (Beitritt nur zur Union insgesamt) → Art. 47 EUV (EG durch EUV unberührt)
- Leitungsorgan: Europäischer Rat, Art. 4 EUV (keine Modifizierung der EG möglich)
- intergouvernementale Plattform (zwischenstaatliche Zusammenarbeit)
  - Exkurs:
    - Bundesstaat (Föderation): Verbindung mehrerer Staaten zu einem Gesamtstaat, in dem die Staatlichkeit der Gliedstaaten erhalten bleibt; staatliche Aufgaben sind aufgeteilt zw. Bund und Ländern, → Ggs. Einheitsstaat (nur eine Ebene staatlicher Willensbildung)
    - Staatenbund (Konföderation): ggü. Bundesstaat losere Verbindung; Unabhängigkeit der Staaten unangetastet, keine eigene Staatsgewalt: verbindliche Beschlüsse nur möglich, wenn alle Teilstaaten zustimmen (Übergangsstadium zum Bundesstaat: USA, Schweiz)

- Staatenverbund: supranational organisierte zwischenstaatliche Organisation: EU und Mitgliedstaaten, volle Völkerrechtssubjektivität → Internationale Organisation Zusammenschluss von eigenständigen Staaten auf bestimmten Sektoren
  - keine eigenen Hoheitsrechte, Zugewinn hoheitlicher Gewaltausübung erfolgt über “Vergemeinschaftung” der betreffenden Materien (Übertragung in die EG)
  - Völkerrechtspersonlichkeit: Voraussetzung ist Übertragung von völkerrechtlich relevanten Kompetenzen  
**contra:** Art. 37 EUV (MS vertreten die gemeinsamen Standpunkte in int'l Org., nicht die Union)  
**pro:** Vorsitz *vertitt* die Union in GASP, aber Durchbrechung in Art. 19 EUV: Fortbestehen der eigenen Zuständigkeit, z.B. im UN-Sicherheitsrat
- f) Räumliche Entwicklung
- 6 Gründungsstaaten: Be-Ne-Lux, Italien, Frankreich, Deutschland
  - 01.01.1973: Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark
  - 01.01.1981: Griechenland
  - 01.01.1986: Spanien, Portugal
  - 01.01.1995: Schweden, Österreich, Finnland
  - 2004?: Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowenien, Estland, Zypern
  - 2007?: Rumänien, Slowakische Republik, Lettland, Litauen, Bulgarien, Malta
  - Türkei, Schweiz, Norwegen andere?

## 1.2 Institutionelles System der Europäischen Gemeinschaft

### 1. Organe der Gemeinschaft

Organe sind die zur Vertretung ggü anderen Subjekten im Rechtsverkehr befugten Personen, sie machen eine juristische Person handlungsfähig  
 Organqualität in der EG bedeutsam für Klagebefugnis

- a) Fusionsvertrag; vorher eigenständig, wenn auch funktionell zusammengehörend
- b) Rat der EU, Europäischer Rat, Art. 202 ff. EG
- je ein Vertreter pro MS auf Ministerebene, befugt verbindlich zu handeln
  - tagt in wechselnden Besetzungen
  - Vorsitz wechselt nach festgelegter Reihenfolge
  - Aufgaben, Art. 202 EG:
    - Hauptrechtsetzungsorgan (Durchführungsbefugnisse bei der Kommission)
    - Koordination der Wirtschaftspolitik
    - Außenbeziehungen
    - Kontrolle ggü Kommission und EP durch Klagen, Beantragung der Amtsenthörung eines KomMitglieds durch den EuGH, durch Ausschüsse (Art. 133 III EG und “Komitologie-Beschluss” 28.06.1999: Beratender, Verwaltungs- und Regelungsausschuss)
  - Ernennungen: personelle Zusammensetzung von Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Rechnungshof, nach dem Vertrag von Nizza den Kommissionspräsidenten; sonst einvernehmliche Ernennung seitens der MS-Regierungen (EuGH, EZB)

- Beschlussfassung
    - Einstimmigkeit (wenn ausdrücklich festgelegt): Zustimmung aller Mitglieder, Beschluss kann nicht zustandekommen, wenn ein MS nicht vertreten ist
    - qualifizierte Mehrheit (wenn ausdrücklich festgelegt, Mehrzahl der Fälle), Gewichtung der Stimmen gem. Art. 205 EG, 62 von 87 Stimmen erforderlich bei Kommissionsvorschlag, sonst mindestens 10 Mitglieder; Nizza: Mehrheit der Mitglieder, Mindestzahl von 170 Stimmen, 62% der Gesamtbev. (wenn Überprüfung beantragt)
    - einfache Mehrheit Regelfall
    - Luxemburger Vereinbarung: “Politik des leeren Stuhles”: Mehrheitsentscheidungen werden nur dann durchgeführt, wenn alle MS damit einverstanden sind, Geschäftsordnung des Rates ermöglicht die Erzwungung einer Abstimmung, Art. 9 GO)
    - Kompromiss von Ioannina: Sperrminorität der “Mittelmeerländer” wegen “Übergewichts” des Nordens nach dem Beitritt von S, F und A
  - Ausschuss der ständigen Vertreter, Vorbereitung
  - “die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der MS”, uneigentliche Ratsbeschlüsse: völkerrechtliche Verträge oder Abkommen
  - Europäischer Rat
    - Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und Präsident der Kommission, unterstützt durch die Minister für auswärtige Angelegenheiten und ein Mitglied der Kommission
    - tagt zweimal jährlich
    - Tagung als Europäischer Rat *oder* (ohne Kommission) als Gemeinschaftsorgan oder als im Rat vereinigte Vertreter der Reg.!
    - Leitungsorgan der **EU**
    - verantwortlich für Zielvorstellungen und politische Impulse
- c) Kommission, Art. 211 ff. EG
- Zusammensetzung, Art. 213 EG: 20 Mitglieder, politische Entscheidung, unabhängig, Staatsangehörige eines MS → *supranationales* Organ, Nizza: max. Mitgl.-zahl muss festgelegt werden, wenn sie 30 überschreitet, Rotation, das demographische und geographische Spektrum der Gesamtheit der MS muss zum Ausdruck kommen
  - Kommissionpräsident und Kollegium bedürfen der Zustimmung durch das EP; EP kann Kom. als Ganzer das Misstrauen aussprechen
  - Aufgaben
    - Initiativmonopol: Rat kann zumeist erst auf Vorschlag der Kom. entscheiden → “Motor der Integration”; Vorschlag bedeutsam für Beteiligung des EP und Beschlussmehrheiten (kann vom Rat nur einstimmig und vom EuGH durch Nichtigerklärung geändert werden)
    - Kontrollfunktion für Einhaltung des (primären und sekundären) Gemeinschaftsrechts → “Hüterin des Gemeinschaftsrechts” muss jeden ihr bekannten Vertragsverstoss verfolgen, aber gewisser Beurteilungsspielraum (objektive Opportunitätsgesichtspunkte)
    - Sanktionierung von Verstößen durch einzelne jurist. und natürliche Personen (Geldbußen und Zwangsgelder) → exekutive Funktion

- Rechtsetzung, wo der Kom. vom Rat entsprechende Durchführungsbe-fugnisse übertragen wurden
  - Außenbeziehungen: Kom. ist zuständig für die Aushandlung – nicht den Abschluss – von internationalen Abk., sie vertritt die Gemeinschaft bei internationalen Organisationen; Aussenstellen als “diplomatische Vertre-tungen” → EG-Del. in Georgien
  - Beschlussfassung: absolute Mehrheit (11 Stimmen)
- d) Europäisches Parlament, Art. 189 ff. EG
- 626 Vertreter der Völker, alle 5 J. direkt gewählt, kein einheitliches Wahlver-fahren, feste Sitzverteilung auf die MS (Problem der Wahlgleichheit)  
Wahlgrundsätze: frei, geheim, gleich, direkt, allgemein
  - Aufgaben
    - Beratung (Konsultation)
      - \* obligatorisch: “nach Anhörung des Parlaments”, bei Unterbleiben we-sentliche Formverletzung → Nichtigkeitsklage
      - \* fakultativ: Praxis, das EP auch zu hören, wenn nicht vertragl. vorge-sehen
    - Kontrolle
      - \* Misstrauensvotum ggü. Kom.
      - \* Erörterung des Gesamtberichts
      - \* Entlastung der Kom., Haushalt
      - \* Frage-/Interpellationsrecht
      - \* Klagerecht (Formfehler), Nizza: volle/privilegierte Klagebefugnis
      - \* Untersuchungsausschuss zur Prüfung von Verstößen gegen Gemein-schaftsrecht oder Missstände
    - Rechtsetzung: Beteiligung im Rechtsetzungsverfahren
    - Zustimmung bei Sanktionen ggü. MS, Beitritt neuer MS, Assoziierung mit dritten Staaten und Organisationen
    - Beschlussfassung: absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (abso-lute Mehrheit der Mitglieder im Falle des Art. 251 II(3)(b) EG)
- e) Europäischer Gerichtshof, Art. 220 ff. EG und Gericht erster Instanz
- EuGH (‘C’=Cour): 15 Richter (Art. 221 EG) einvernehmlich von Regierungen der Mitgliedstaaten für 6 J. ernannt (Anforderungen, s. Art. 223 EG, Wiederernennung möglich);  
unterstützt von 8 Generalanwälten (begründete Schlussanträge in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit → i.d.R. folgt der EuGH diesen in sei-nem Urteil)
  - EuG (‘T’=Tribunal): 15 Richter (grundsätzlich keine Generalanwälte), Nizza: Möglichkeit der Beiordnung von gerichtlichen Kammern durch einstimmigen Beschluss des Rates
  - Aufgaben
    - Wahrung des Rechts (Gründungsverträge, Sekundärrecht, Rechtsprinzi-pien, allgemeine Rechtsgrundsätze) gemäß Einzelzuständigkeiten (keine Generalklausel)
    - “Ersatzgesetzgeber”: dynamisch-integrationsfreundliche Rechtsprechung

- grundsätzlich keine Zuständigkeit für EUV, Ausnahme: Art. 35 (PJZS), 40 (engere Zusammenarbeit) und 46–53 EUV
- EuG: Entlastung des EuGH (Beamtenklagen, Klagen natürlicher und juristischer Personen gegen Organe; Nizza: Ausdehnung durch Satzungsänderung möglich)

f) Europäischer Rechnungshof, Art. 246 ff. EG

- 15 Mitglieder (Angehörige von Rechnungsprüfungsorganen in den jeweiligen Ländern), vom Rat – nach Anhörung des EP – einstimmig für 6 J. ernannt (Wiederernennung möglich)
- Aufgaben
  - externe Rechnungsprüfung: Rechtmäßig- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung
  - Unterstützung des EP und des Rates bei der Kontrolle der Kommission
  - Stellungnahmen zu Sonderproblemen möglich

2. Neben- und Hilfsorgane

a) Wirtschafts- und Sozialausschuss, Art. 7 II, 257 ff. EG (WSA)

- Vertreter von verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens
- Aufgabe: obligatorische bzw. fakultative Anhörung im Rechtssetzungsverfahren

b) Ausschuss der Regionen, Art. 7 II, 263 ff. EG (AdR)

- Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (mit auf Wahlen beruhendem Mandat) durch Rat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten einstimmig für 4 J. ernannt (Wiederernennung zulässig); an keine Weisungen gebunden, handeln unabhängig zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft (vgl. Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat!)
- Anhörung von Rat und Kommission im Rechtssetzungsverfahren, wenn im EG vorgesehen oder als zweckmäßig erachtet

c) Europäische Investitionsbank, Art. 9, 266 f. EG

d) Europäische Zentralbank, Art. 8, 105 ff. EG

e) Hilfsorgane

- Ausschüsse, die die Arbeit/Entscheidungen der Organe vorbereitend unterstützen:
  - Ausschuss der ständigen Vertreter
  - Ausschuss für Zoll- und Handelsvertragsverhandlungen
  - Gemischter Ausschuss zwischen EG und EFTA (EWR)
  - Assoziationsräte

### 1.3 Grundlagen der EG und EU

1. Gründungsverträge

a) Europäische Gemeinschaften

- EAG, EG (EGKS)
- rechtlich selbständig (funktionierende Organe üben Tätigkeit auf der Grundlage der jeweiligen Gemeinschaft aus) → Kompetenzkonflikte ausgedrückt in der Wahl der Rechtsgrundlage

## b) Europäische Union

- Gründung durch Vertrag von Maastricht
- Grundlage: Europäische Gemeinschaften und Politiken und Formen der Zusammenarbeit im Bereich GASP und PJZS

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

## a) Mitgliedstaaten: Art. 299 EG, Hoheitsgebiet

## b) Beitritt

- jeder europäische Staat, Art. 49 EU
- Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit (polit. Element)
- *acquis communautaire*: Gemeinschaftsbestand (Primär-, Sekundär-, ungeschriebenes Recht zzgl. politischer Zielsetzungen)
- Rat entscheidet nach Anhörung der Kommission und Zustimmung des EP (absolute Mehrheit der Mitglieder)
- Vertrag über die Beitrittsbedingungen und Anpassungen der EU-Grundlagenverträge → gemeinschaftsrechtlicher und völkerrechtlicher Teil des Verfahrens

## c) Änderung des Hoheitsgebietes

- Art. 299 EG verwendet offizielle völkerrechtliche Bezeichnung → Verweisung auf den jeweils völkerrechtlich anerkannten territorialen Bestand

## d) Austritt nach völkerrechtlichen Regeln, vgl. Art. 56 WVRK (Vertragsänderung)

## e) Extraterritoriale Auswirkungen

- echte: Geltungsanspruch auf außerhalb des Gemeinschaftsgebietes ansässige natürliche oder juristische Personen: Anwendung der Wettbewerbsregeln, Art. 81, 82 EG bei Auswirkungen innerhalb des Gemeinschaftsmarktes
- unechte: außerhalb des Gemeinschaftsgebietes vorgenommene Handlungen als Anknüpfung für Regelung: Antidumping-VO (384/96) und Antisubventions-VO (2026/97)(Festlegung von Ausgleichszöllen), "Neues handelspolitisches Instrument" (3286/94)(nach int. Handelsrecht zulässige Reaktionsmöglichkeiten)

## 3. Zeitlicher Geltungsbereich

- EG, EAG, EU unbestimmt
- EGKS lief am 23.07.2002 aus (Regelungsbereich unterfällt nun EG)

## 4. Rechtsnatur

- Europäische Gemeinschaften
  - Supranationalität: Möglichkeit, verbindliche Beschlüsse zu fassen, die die Mitgliedstaaten auch gegen deren Willen verpflichten können → Majoritätsprinzip in der Gemeinschaft, Eigenständigkeit und Vorrang des Gemeinschaftsrechts
  - keine "Kompetenz-Kompetenz" (trotz Art. 308, 94, 95 EG), sondern Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung
  - mitgliedstaatlicher Verfassungsverbund auf der Grundlage der Verträge und der mitgliedstaatlichen Verfassungen

- Union
  - “Säulen-Tempel-Bild” /Mantelvertrag → Verhältnis Dach – Säulen, Mantel – Kern
  - keine Veränderungen der Gemeinschaften, Art. 47 EU → keine Zurechnung der EG-Handlungen zur EU
  - Staatenverbund/intergouvernementales Kooperationsforum (vermehrte Kohärenz durch neue Verfahren und Beschlussformen)
  - keine eigenen Hoheitsrechte, keine Rechtspersönlichkeit
  - Verfahren der “Vergemeinschaftung” folgt prinzipiell herkömmlichen völkerrechtlichen Regeln

## 5. Verhältnis der Europäischen Gemeinschaften zu den Mitgliedstaaten

- a) Mitgliedstaaten als Träger, “Herren der Verträge” aber Sanktionsmöglichkeit des EuGH: Art. 228 II EG
- b) Beziehungen nach dem EG
  - i. Kompetenzverteilung aufgrund des Subsidiaritätsprinzip:
    - ausschließliche Kompetenz: keine Regelungsbefugnis der MS, unabhängig vom konkreten Tätigwerden der EG (aber: Sachwalter des gemeinsamen Interesses), z.B. Festlegung des gemeinsamen Zolltarifs (Art. 26 EG), int. Verkehr (Art. 71 EG), gemeinsame Handelspolitik (Art. 133 EG), Fischerei (Art. 102 der Beitrittsakte 1972)
    - konkurrierende Kompetenz: MS zuständig bis EG Rechtsakte erlässt (Regelfall) Agrarpolitik (Art. 32ff EG), Freizügigkeit des Personen- und Kapitalverkehrs (Art. 39ff EG), steuerliche Vorschriften (Art. 90ff EG), Wirtschaftspolitik (Art. 99 EG), Umweltschutz (Art. 174ff EG)
    - Rahmenkompetenz, wo die Verträge selbst nur Koordinations- und Kooperationsbefugnisse vorsehen (Programme und Rahmenbestimmungen): Teilbereiche der Grundfreiheiten (Art. 40(a), 44(1) EG), TEN (Art. 145f EG), Forschung und Entwicklung (Art. 163ff EG)
    - Beitragskompetenz, wo EG ausdrücklich auf Ergänzung MS-licher Tätigkeit beschränkt ist: Sozialpolitik (Art. 137), Bildung und Kultur (Art. 149ff EG), Gesundheit und Verbraucherschutz (Art. 151, 153 EG)
    - materiellrechtliche Grenzen MS-licher Kompetenz: z.B. Qualifizierung von lebensmittelrechtl. Vorschriften (Reinheitsgebote) durch Freizügigkeitsregeln
  - ii. wechselseitige Pflichten
    - Art. 10 EG: 3 Handlungs-, 1 Unterlassungspflicht
    - EU ggü. MS: Art. 5 EU; Art. 5 EG (Einzelermächtigung, Sub.-Pr. und VerhältnismäßigkeitsPr. als Kompetenzausübungsschranken)
    - Koordinierung gem. Art. 4(1) EG (vgl. Art. 98ff EG)

## 6. Verhältnis von Europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht

- a) Begriffs- und Positionsbestimmung: Europa-/Völkerrecht
- b) Rangverhältnis: Europa-/Nationales Recht
  - “Verzahnung”: nationaler Vollzug des Gemeinschaftsrechts
  - Vorrang des Gemeinschaftsrechts
    - Anwendungs- ↔ Geltungsvorrang
    - Prüfungs- und Verwerfungskompetenz nationaler Gerichte

## 1.4 Quellen des Gemeinschaftsrechts

### 1. Primäres Gemeinschaftsrecht

- a) Gründungsverträge + Anhänge und Protokolle, Änderungen und Ergänzungen durch folgende Verträge (EEA, EUV, Vertrag von Amsterdam, Vertrag von Nizza)
  - b) allgemeine Rechtsgrundsätze
    - i. rechtsstaatliche Verfahrensgarantien
      - rechtliches Gehör
      - *ne bis in idem*
      - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
      - Vertrauensschutz
      - Verhältnismäßigkeitsprinzip
      - Begründungspflicht von Einzelfallentscheidungen
    - ii. Gemeinschaftsgrundrechte
    - iii. Prinzipien zur Sicherung des Gemeinschaftsrechts, *effet utile*-Prinzip
      - Vorrang des Gemeinschaftsrechts
      - unmittelbare Anwendbarkeit/individuelle Rechte
      - *implied powers*-Lehre
      - unmittelbare Wirkung von RL (s.u.)
      - Staatshaftungsanspruch bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (s.u.)
  - c) Querschnittsbelange
    - i. Verbraucherschutz, Art. 153 EG
    - ii. Förderung der Gleichstellung, Art. 3 EG
    - iii. Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 EG
    - iv. Umweltschutz, Art. 6 EG
    - v. Diskriminierungsverbot, Art. 12 und 13 EG
    - vi. Beschäftigungsniveau, Art. 127 EG
  - d) Beitrittsverträge, Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassungen der Verträge
- unmittelbare Rechte und Pflichten, wenn
- 1) unbedingt und "rechtlich vollkommen", dh ohne weitere Konkretisierung anwendbar
  - 2) eine Handlung/Unterlassungspflicht der MS besteht, die keine weiteren Vollzugsmaßnahmen erfordert, und keinen Ermessenspielraum lässt (z.B. Art. 28 EG)
- einzelne Vorschriften können zwischen Privaten unmittelbar anwendbar sein (Drittwirkung), z.B. Unwirksamkeit einer Kartellabsprache

### 2. Sekundäres Gemeinschaftsrecht

- a) Verordnung, Art. 249(2) EG
  - i. allgemeine Geltung: Rechtswirkungen für eine unbestimmte Anzahl von Sachverhalten im Gemeinschaftsgebiet
  - ii. in allen Teilen verbindlich

- iii. unmittelbar anwendbar: ohne Mitwirkung der Rechtsetzungsorgane der Mitgliedstaaten (Parlamente, Behörden); Verdrängung entgegenstehenden früheren oder späteren mitgliedstaatlichen Rechts
  - iv. Mitgliedstaaten sind verpflichtet die Anwendung sicherzustellen
- b) Richtlinie, Art. 249(3) EG
- i. hinsichtlich des Zieles verbindlich
  - ii. Wahl und Form der Umsetzung bleibt Mitgliedstaaten überlassen
  - iii. Frist zur Umsetzung (innerstaatliche Schwierigkeiten bilden keine Rechtfertigung für die Verfehlung der Frist)
  - iv. Anpassung des mitgliedstaatlichen Rechts: nationaler Gesetzgeber als Ausführungsorgan
  - v. flexible Anpassung an die besonderen Verhältnisse der MS
  - vi. Sperrwirkung ggü. nachfolgenden mitgliedstaatlichen Rechtsakten; richtlinienkonforme Auslegung konfligierenden Rechts
  - vii. Verletzung der Umsetzungspflicht kann Schadensersatzanspruch gegen den Mitgliedstaat auslösen, wenn
    - 1) RL bezweckt, dem Bürger Rechte zu verleihen (diese müssen sich unbedingt und hinreichend konkret aus der RL ergeben)
    - 2) Verstoß hinreichend qualifiziert (offenkundig und erheblich) ist
    - 3) Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden besteht
  - viii. Mindestanforderungen für die Umsetzung:
    - 1) Publizität, Möglichkeit der Kenntnisnahme der Betroffenen
    - 2) Einklagbarkeit vor Gericht (keine bloßen Überwachungsausschüsse)
    - 3) zwingende Norm (bloß übereinstimmende innerstaatliche Praxis reicht nicht)
  - ix. Voraussetzung unmittelbarer Anwendung einer RL:
    - 1) "self-executing character", hinreichend genau formuliert, dass ohne Umsetzungsspielraum Rechte abgeleitet werden können
    - 2) Ablauf der Umsetzungsfrist
    - 3) keine Belastung ggü. Bürger (Fehler des Staats kann nicht zum Nachteil eines Bürgers führen, → SEA, s.o.; **aber** ggfs. richtlinienkonforme Auslegung, s.u.)
- Verordnungen entfalten Drittwirkung ("horizontale Wirkung"), RL (vor Umsetzung, nach Fristablauf) nur im Wege der richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts
- c) Entscheidung
- i. Regelung eines Einzelfalls
    - Abgrenzung zur Verordnung: Rechtsposition eines Betroffenen, der bei Erlass der Entscheidung bestimmt oder konkret bestimmbar ist
  - ii. Adressaten können EG Organe, Mitgliedstaaten, natürliche und juristische Personen sein
- d) Empfehlung und Stellungnahme
- i. rechtlich unverbindliche Verlautbarungen aus eigener Initiative oder auf fremde Veranlassung

- ii. rechtliche Wirkungen: Voraussetzung für spätere Maßnahmen (Prozessvoraussetzung, Art. 226 EG), Vertrauenspositionen, Berücksichtigung bei der Auslegung nationaler Vorschriften durch nationale Gerichte
  - iii. Orientierungspunkte für aktuelle Diskussionen
  - e) Protokollerklärungen
    - Dokumentation eines bestimmten Verständnisses
3. Akte im Rahmen der Europäischen Union
- a) grundsätzlich verbindlich für die MS der EU, Verbindlichkeit bestimmt sich nach **völkerrechtlichen** Regeln
  - b) GASP
    - i. Beschlüsse des Europäischen Rates über Grundsätze und Leitlinien, Art. 13 EU
    - ii. Gemeinsame Aktionen in Situationen, die eine operative Aktion der Union erfordern, Art. 14 EU
    - iii. Gemeinsame Standpunkte zu Fragen geographischer oder thematischer Art, Art. 15 EU (wirkt aufgrund des Kohärenzgebots, Art. 3 EU, auf EG, darf aber Gemeinschaftskompetenzen nicht beschränken, Art. 47 EU)
  - c) JPZS
    - i. Gemeinsame Standpunkte, Art. 34 II lit. a EU
    - ii. Rahmenbeschlüsse zur Rechts- und Verwaltungsangleichung, Art. 34 II lit. b EU
    - iii. Beschlüsse, Art. 34 II lit. c EU
    - iv. Durchführungsmaßnahmen, Art. 34 II lit. c,d EU
    - v. Übereinkommen (Empfehlung zur Ratifizierung), Art. 34 II lit. d EU (→ herkömmliche Struktur einer int. Organisation): in all den Fällen, in denen die Zustimmung innerstaatlicher Organe notwendig ist (Eingriff in Grundrechte)
  - d) Art. 24 EU: Abkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen (Möglichkeit die Bindung für einzelne MS auszuschließen, *opting out*)
4. Akte aller Mitgliedstaaten, außerhalb der EG, der GASP oder der PJZS
5. Völkerrechtliche Verträge im Rahmen der EG
- a) völkerrechtliche Verträge aufgrund von Art. 300 EG (Verbandskompetenz) → integrierender Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung
  - b) Einzelne können Rechte aus diesen Verträgen herleiten; **aber**: EuGH schränkt diese Möglichkeit ein, wenn die Gefahr besteht, dass die Organe in ihrer völkerrechtlichen Verhandlungsfähigkeit behindert werden: WTO-Übereinkünfte; im Rahmen des *dispute settlement mechanism* können Legislativ- und Exekutivorgane im Verhandlungswege auch befristete Lösungen suchen, diese Möglichkeit könnte der EG genommen werden, wenn sie innergemeinschaftlich durch die Geltendmachung von Rechten gebunden würde<sup>1</sup>
  - c) Abkommen gemäß Art. 293 EG
    - besonderes Näheverhältnis zur Funktion des Gemeinsamen Marktes

---

<sup>1</sup>weiterführend: *Streinz*, JuS 2000, 909

- EuGVÜ (ersetzt durch VO 44/2001)
  - EuAnerkÜ (nicht in Kraft)
- d) Andere Abkommen
- Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Gemeinschaften, uneingeschränkt völkerrechtlicher Charakter
  - GemPatÜ: Gemeinschaftspatent
  - EuSchVÜ: vertragliches Schuldverhältnisse
- e) Gemischte Abkommen
- völkerrechtliche Abkommen, die Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft **und** der MS **gleichzeitig** berühren
  - EG **und** alle einzelnen MS sind Mitglied → Kompensation möglicher Kompetenzdefizite<sup>2</sup>
- Exkurs: zu den rechtlichen Problemen dieser Abkommen siehe Streinz, Europarecht, Rz. 429f

## 1.5 Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, Kompetenzen

1. Loyalitätspflicht, Art. 10 EG
2. Diskriminierungsverbot, Art. 12 EG
3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
4. Demokratieprinzip

## 1.6 Kompetenzabgrenzung Europäische Gemeinschaften – Mitgliedstaaten

1. Prinzip der begrenzten Ermächtigung
  - a) Wahl der Rechtsgrundlage
  - b) Mehrfache Rechtsgrundlagen
  - c) Gemeinschaftsrecht – Unionsrecht
2. Lückenschließungskompetenz, Art. 308 EG
3. Subsidiaritätsprinzip, Art. 3 EG

---

<sup>2</sup>Vgl. Art. 133(6) Nizza Vertrag:

(6) Ein Abkommen kann vom Rat nicht geschlossen werden, wenn es Bestimmungen enthält, die die internen Zuständigkeiten der Gemeinschaft überschreiten würden, insbesondere dadurch, dass sie eine Harmonisierung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in einem Bereich zur Folge hätten, in dem dieser Vertrag eine solche Harmonisierung ausschließt.

Abweichend von Absatz 5 Unterabsatz 1 fallen in dieser Hinsicht Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen in die gemischte Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Zur Aushandlung solcher Abkommen ist daher außer einem Beschluss der Gemeinschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 300 auch die einvernehmliche Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich. Die so ausgehandelten Abkommen werden gemeinsam von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geschlossen.

## 1.7 Rechtsetzung in der Gemeinschaft

### 1. Rechtsetzung durch den Rat und das Europäische Parlament

#### a) Anhörungsverfahren

- i. Vorschlag der Kommission (ggfs. Anhörung des WSA und/oder AdR)
- ii. Weiterleitung an das EP zur Stellungnahme (obligatorische Anhörung)
- iii. Weiterleitung an den Rat → Verabschiedung mit vorgeschriebener Mehrheit (s. Rechtsgrundlage)

#### b) Verfahren der Zusammenarbeit, Art. 252 EG

- i. Vorschlag der Kommission
  - ii. Weiterleitung an EP (1. Lesung)
  - iii. Weiterleitung an den Rat → gemeinsamer Standpunkt
  - iv. Weiterleitung an EP (2. Lesung) → Billigung (keine Stellungnahme), Ablehnung/Abänderungsvorschläge mit absoluter Mehrheit der Mitgl.
  - v. Weiterleitung an den Rat
    - Billigung: Rat kann Rechtsakt erlassen
    - Ablehnung: Rat kann Rechtsakt nur einstimmig erlassen
    - Änderungsvorschläge: Kommission muss prüfen, dann Rat vorlegen:
      - Billigung: Rat kann Rechtsakt mit qualifizierter Mehrheit erlassen
      - Änderung: Rat kann Rechtsakt nur einstimmig erlassen
- beschränkt auf Akte im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion

#### c) Mitentscheidungsverfahren (Kodezisionsverfahren), Art. 251 EG

- i. Vorschlag der Kommission
- ii. Weiterleitung an EP (1. Lesung)
- iii. Weiterleitung an den Rat → gemeinsamer Standpunkt
- iv. Weiterleitung an EP (2. Lesung) → Billigung (keine Stellungnahme), Änderung, Ankündigung der Ablehnung
  - Billigung: Rat kann Rechtsakt gemäß gemeinsamen Standpunkt mit qualifizierter Mehrheit erlassen
  - Ankündigung der Ablehnung: Rat kann **Vermittlungsausschuss**<sup>3</sup> einberufen → lehnt Parlament den gemeinsamen Standpunkt mit absoluter Mehrheit ab, ist Rechtsakt gescheitert (*Veto*), sonst werden Änderungsvorschläge an die Kommission geleitet
  - Änderung: Weiterleitung an die Kommission
    - Billigung: der Rat kann Rechtsakt mit qualifizierter Mehrheit erlassen
    - Ablehnung durch die Kommission: der Rechtsakt kommt nur zustande, wenn der Rat die Änderungen des Parlaments/Vermittlungsausschuss **einstimmig** annimmt
    - **Vermittlungsausschuss** (bei Ablehnung der EP-Abänderungen durch den Rat): Einigung über gemeinsamer Entwurf → EP muss diesen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen annehmen, Rat mit qualifizierter Mehrheit

#### d) Zustimmungsverfahren, Art. 161 EG

---

<sup>3</sup>Mitglieder/Vertreter des Rates, ebensoviele Vertreter des EP (derzeit jeweils 15) unter Vermittlungshilfe der Kommission

- i. Vorschlag der Kommission
    - ii. Weiterleitung an EP → kein Rechtsakt ohne Zustimmung des EP
  2. Rechtsetzung durch die Kommission
    - a) Initiativrecht verleiht Entscheidungsmonopol über Zeitpunkt, Form und inhaltliche Ausgestaltung einer Gesetzgebungsmaßnahme
    - b) Komitologieverfahren:
      - i. Rat überträgt Kommission Durchführungsbefugnisse (Entlastung des Rates)
      - ii. Beratender, Regelungs- und Verwaltungsausschuss “überwachen” die Ausübung der Durchführung<sup>4</sup>
- Problem der Ausschaltung des EP behoben durch Art. 7(3) des Komitologiebeschlusses vom 28.06.99<sup>5</sup>

## 1.8 Verwaltungsvollzug in den Europäischen Gemeinschaften

1. Vollzugstypen
  - a) gemeinschaftsunmittelbarer Vollzug
    - im gemeinschaftsinternen Bereich (Personalangelegenheiten, Haushaltsvollzug, Art. 274 EG)
    - ggü. Einzelnen und MS (Wettbewerbsrecht, Beihilfenrecht, Handelspolitik)
  - b) mitgliedstaatliche Vollziehung von
    - Verordnungen, unmittelbar anwendbarem Primärrecht und RL
    - Ausführungsrecht (umgesetzte RL) entsprechend der RL
2. Verwaltungsorganisation
  - a) Kommission und (zwölf) eigenständige Agenturen
  - b) Hilfeleistung durch mitgliedstaatliche Behörden
3. Verwaltungsverfahren
  - a) Entscheidung
    - Begründungspflicht, Art. 253 EG
    - Veröffentlichung und Inkrafttreten, Art. 254 EG
    - Vollstreckung, Art. 256 EG
    - Verfahren, vgl. allgemeine Rechtsgrundsätze, 1.4 1b

## 1.9 Rechtsschutz in den Europäischen Gemeinschaften

1. Gerichtssystem in den Europäischen Gemeinschaften
  - a) EuGH
  - b) EuG
  - c) nationale Gerichte
2. Klageverfahren

---

<sup>4</sup>zum Verfahren s. STREINZ, RUDOLF, Europarecht. 5. Auflage. Heidelberg, 2001, S. 191.

<sup>5</sup>Beschluss 1999/468, EG-Abl. 1999 L 184/23

- Kategorisierung in “verfassungsrechtliche”, “verwaltungsrechtliche”, Rechtsmittel- und sonstige Verfahren
- a) Aufsichtsklage, Art. 226 EG
- i. Klageberechtigung
    - Kommission gegen Mitgliedstaaten
  - ii. Vorverfahren
    - Mahnschreiben an den Mitgliedstaat
    - begründete Stellungnahme/Aufforderung zur Abhilfe innerhalb angemessener Frist

→ Festlegung des Streitgegenstands: Mahnschreiben, Stellungnahme, Klage müssen auf gleiche Gründe gestützt sein
  - iii. Rechtsschutzinteresse
    - Veranlassung zu vertragskonformen Verhalten
    - aber auch: Grundlage für mögliche Haftung des MS
- Inhalt und Wirkung des Urteils:  
Feststellungsurteil → MS muss angeordnete Maßnahmen ergreifen, Nichtbefolgung ist erneute Vertragsverletzung (Art. 228 II EG sieht Möglichkeit eines Zwangsgeldes vor)
- b) Nichtigkeitsklage, Art. 230 EG
- i. Klageberechtigung
    - privilegiert Klagebefugte, Art. 230 II EG
    - nicht privilegiert Klagebefugte, Art. 230 III, IV EG: Wahrung eigener Rechte (für nat./jur. Personen bedeutet dies, dass eine ihnen geltende Einzelfallregelung angegriffen werden muss)
    - passiv klagebefugt sind die Organe, Art. 230 I EG
  - ii. Klagegegenstand
    - Handeln eines Organs mit Rechtswirkungen (keine Stellungnahmen oder Empfehlungen)
  - iii. Klagegrund
    - Unzuständigkeit, Verletzung von *wesentlichen* Formvorschriften, Verletzung einer höherrangigen Norm, Ermessensmissbrauch (im Entscheidungs-, Beurteilungs-, Gestaltungsspielraum)
  - iv. Rechtsschutzbedürfnis
    - nat./jur. Personen müssen Adressat einer Entscheidung, bzw. unmittelbar und individuell betroffen sein<sup>6</sup>
  - v. Frist: Art. 230 V EG
- Inhalt und Wirkung des Urteils:  
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung *ex tunc* und *erga omnes*; ggfs. kann der EuGH die Nichtigkeitserklärung in ihrer Wirkung beschränken
- c) Untätigkeitsklage, Art. 232 EG
- i. Klageberechtigung
    - privilegiert Klagebefugte: MS und Organe

<sup>6</sup>HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, Europarecht in Fällen. 3. Auflage. Baden-Baden, 1999, S. 349f.

- nicht privilegiert Klagebefugte: nat./jur. Personen soweit sie durch die Untätigkeit betroffen sind (s.o.)
  - ii. Klagegegenstand
    - Unterlassung trotz primärrechtlicher Verpflichtung
  - iii. Vorverfahren
    - erfolglose Aufforderung zum Tätigwerden, Art. 232 II 1 EG (Weigerung ist Entscheidung iSd Art. 249 IV EG und kann Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein)
  - iv. Rechtsschutzbedürfnis
    - nat./jur. Personen müssen Adressaten der unterlassenen Handlung sein können (Problem: positive Konkurrentenklage<sup>7</sup>)
  - v. Klagefrist, Art. 232 II 2 EG
- Inhalt und Wirkung des Urteils:  
Feststellungsurteil, die im Urteil angegebenen Maßnahmen müssen ergriffen werden
- d) Amtshaftungsklage, Art. 235 EG
- i. Klageberechtigung
    - aktiv: alle Rechtssubjekte, die einen Schaden durch ein Organ oder Beschäftigten der EU erlitten haben
    - passiv: die Gemeinschaften, die für Organhandeln haftet
  - ii. Klagegegenstand
    - Schadenersatzanspruch für rechtswidriges Handeln oder Unterlassen (inkl. Normsetzung)
  - iii. Rechtsschutzbedürfnis
    - eigenständiger Rechtsbehelf<sup>8</sup>, nur wenn missbräuchlich zur Aufhebung eines rechtskräftigen Gemeinschaftsaktes eingesetzt, fehlt RSB
  - iv. Verjährung: fünf Jahre nach Vorliegen aller Haftungsvoraussetzungen (zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung)
- Inhalt und Wirkung des Urteils  
erforderlich ist hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen Norm, die auch den Kläger schützt (Vorwerfbarkeit kein Verschulden) → Leistungs- bzw. Feststellungsurteil
- e) Vorabentscheidungsverfahren, Art. 234 EG
- i. Vorlageberechtigung
    - jeder unabhängige Spruchkörper, der
      - nach nationalem Recht als streitentscheidende Institution anerkannt ist,
      - rechtsstaatlichen Verfahrensregeln unterliegt,
      - nach Rechtsnormen (nicht nach Billigkeit) entscheiden muss und
      - Entscheidungen mit Rechtsprechungscharakter (bindend) erlässt (Problem: Schiedsgerichte<sup>9</sup>)

<sup>7</sup>siehe dazu HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 336f, STREINZ, RUDOLF, Europarecht, a. a. O. (Anm. 4), S. 218.

<sup>8</sup>s. Schöppenstedt, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, Europarecht in Fällen, a. a. O. (Anm. 6), S. 405f.

<sup>9</sup>s. Nordsee/Mond, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 358f, STREINZ, RUDOLF, Europarecht, a. a. O. (Anm. 4), S. 220f.

- ii. Zulässige Vorlagefrage
    - Auslegungs-, Gültigkeitsfragen (bzgl. sekundärem Recht: Prüfungsmaßstab ist primäres Recht)
    - nicht vorlagefähig: Auslegungs-, Gültigkeitsfragen zum nationalen Recht
  - iii. Entscheidungserheblichkeit
    - Antwort muss für Ausgangsrechtsstreit erheblich sein, EuGH prüft, ob Fragen konstruiert oder offensichtlich hypothetisch sind, mit dem Ausgangsrechtsstreit zusammenhängen (Darlegungspflicht der nationalen Gerichte)
  - iv. Fakultative und obligatorische Vorlage
    - Vorlagepflicht für letzte Instanz (konkrete Betrachtungsweise) → *keine* Verwerfungskompetenz nationaler Gerichte, es muss vorgelegt werden; Aussetzung der Vollziehung (bzw. Erlass einstweiliger Anordnungen) möglich, wenn
      - erhebliche Zweifel an der Gültigkeit bestehen (trotz weiten Ermessensspielraums der Organe),
      - Entscheidung dringlich ist und
      - Antragsteller schwerer, nicht wiedergutzumachender Schaden droht
    - *acte clair* Theorie: keine Vorlagepflicht, wenn
      - EuGH über gleichlautende Frage bereits entschieden hat
      - eine gesicherte Rechtsprechung besteht
      - die richtige Anwendung so offenkundig, dass kein vernünftiger Zweifel bestehen bleibt(Vorlagerecht besteht fort, um Rechtsfortbildung zu ermöglichen)
- Inhalt und Wirkung des Urteils:  
Zweck: einheitliche Rechtsanwendung → Bindung des vorliegenden und aller nachfolgenden Gerichte; Ungültigerklärung hat faktisch *erga omnes* Wirkung, bei Gültigerklärung und Auslegung beschränkt sich Bindung darauf, dass vor einer Abweichung erneut vorgelegt werden muss
- f) Inzidentrüge, Art. 241 EG
    - inzidente Überprüfung einer VO im Rahmen eines anderen zulässigen Verfahrens
- Inhalt und Wirkung des Urteils:  
*inter partes*, die Organe sind aufgerufen, die Rechtswidrigkeit *erga omnes* von sich aus zu beseitigen
- g) Vorläufiger Rechtsschutz
    - im Rahmen der Nichtigkeitsklage, Art. 242 EG
- Inhalt und Wirkung des Urteils
- h) Gutachtenverfahren, Art. 228 VI EG
- Inhalt und Wirkung des Urteils

## 2 Materielles Gemeinschaftsrecht

### 2.1 Grundfreiheiten

#### 1. Grundlagen

- a) Elemente des Binnenmarktes: Beseitigung der Hindernisse für Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
- b) Begründung von Individualrechten
- c) optimale Allokation von Ressourcen
- d) soziale Komponente
- e) Unionbürgerschaft: Reisefreiheit, Aufenthaltsrecht (unabhängig vom Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit, es gelten Primär- und Sekundärrecht), Wahlrecht, Petitionsrecht (Personenverkehrsfreiheit behält Bedeutung für wirtschaftl. Betätigung, kein Vorbehalt bei Aufenthaltsberechtigung!)

#### 2. Prinzipien und Gemeinsamkeiten

- a) Anwendungsbereich
  - i. persönlich: Staatsangehörigkeit zu einem MS (Ausn.: Kapitalverkehr)
  - ii. gegenständlich: innerhalb der Zollunion
  - iii. sachlich: im Hinblick auf Aufgaben und Ziele des EG-Vertrags
  - iv. räumlich: Bezug zum Gemeinschaftsgebiet
- b) Gewährleistungen
  - i. Diskriminierungsverbot<sup>10</sup>
  - ii. Beschränkungsverbot<sup>11</sup>: unterschiedslos anwendbare Normen müssen sich am Maßstab der Verhältnismäßigkeit messen lassen (*effet utile* Grundsatz: Regelung darf der Grundfreiheit nicht jede praktische Wirksamkeit nehmen, z.B. weil sie den Gebrauch der Freiheit weniger attraktiv macht, zusätzliche Kosten verursacht oder abschreckend wirkt) → gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigung
    - nicht-diskriminierende Anwendung
    - aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt (legitimes Ziel)
    - geeignet zur Verwirklichung des Zieles
    - erforderlich zur Verwirklichung des Zieles<sup>12</sup>aber: Grundfreiheiten erfordern nicht die *Mobilitätsförderung*: nur spezifische Eingriffe in grenzüberschreitende Sachverhalte berühren die Freiheitsrechte (tatbestandlicher Eingriff)
  - iii. Inländerdiskriminierung (Besserbehandlung von EG-Ausländern)

<sup>10</sup>Beachte: Art. 12 EG enthält das allgemeine Diskriminierungsverbot, Voraussetzung für dessen Anwendung ist ein zumindest punktueller Bezug zum EG-Vertrag, die besonderen Diskriminierungsverbote gehen vor.

<sup>11</sup>Ergänzung der ursprünglich nur als Diskriminierungsverbote formulierten Grundfreiheiten durch den EuGH, s. *Cassis de Dijon*, Rs. 120/78, und *Dassonville*, Rs. 8/74, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, Europarecht in Fällen, a. a. O. (Anm. 6), S. 595ff.

<sup>12</sup>Ggfs. ergibt sich dadurch eine Abstufung der Grundfreiheiten untereinander: die Anforderungen an die Rechtfertigung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dürfen niedriger sein als die für eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, weil von dem Niedergelassenen erwartet werden kann, dass er sich in die Rechtsordnung einfindet.

- kein Widerspruch zum Binnenmarktrecht (Anknüpfungspunkt: Grenzüberschreitung), ggfs. aber zum innerstaatlichen (Verfassungs)Recht<sup>13</sup>
- Vermeidung durch Rechtsangleichung

c) Schranken

i. Schranken im EG

- Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit (restriktiv ausgelegt!)
- Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen
- Schutz des nationalen Kulturguts oder gewerblichen und kommerziellen Eigentums

ii. Schranken nach dem EuGH

- “immanente” Schranken: notwendige/zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses, die den Grundfreiheiten vorgehen (z.B. Verbraucherschutz, Lauterkeit des Handelsverkehrs)

iii. Schranken-Schranken

- enge Auslegung der Schranken
- Diskriminierungsverbot
- Verhältnismäßigkeit
- Gemeinschaftsgrundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze<sup>14</sup>

iv. Bereichsausnahmen (z.B. öffentliche Verwaltung), tatbestandliche Einschränkungen (z.B. Verkaufsmodalitäten<sup>15</sup>)

d) Unmittelbare Geltung, Individualrechte

e) Adressaten

i. Schutz vor Maßnahmen der MS

ii. Wirkung zwischen Privaten<sup>16</sup>

3. Warenverkehrsfreiheit, Art. 23 ff. EG

a) Zollunion

i. Begriff

- Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen, Abgaben gleicher Wirkung
- gemeinsamer Zolllarif

ii. Zoll

- finanzielle Belastung *wegen* des Grenzübertritts *zugunsten* des Staates
- protektionistische Wirkung

<sup>13</sup>So stellt sich u.U. die Frage der Geeignetheit in neuem Lichte, wenn etwa niedrigere Anforderungen an Befähigungen in anderen MS aufgrund des Diskriminierungsverbots auf EG-Ausländer angewandt werden müssen.

<sup>14</sup>Z.B. gerichtliche Überprüfbarkeit, s. *Kraus*, C-19/92, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 713; *ERT*, C-260/89, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 893ff.

<sup>15</sup>s. *Keck*, C-267/91 & C-268/91, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 599ff.

<sup>16</sup>*Walrave und Koch*, Rs. 36/74, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 703ff; *Bosman*, C-415/93, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 707ff; C-281/98, JuS 2000, S. 1111(1112); zur Pflicht eines MS gegen Private vorzugehen, deren Handlungen eine Grundfreiheit beschränken, s. *Agrarblockaden*, C-265/95, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 176ff.

- iii. Maßnahme gleicher Wirkung
  - finanzielle Belastungen *wegen* des Grenzübertritts
  - Höhe, Bezeichnung, Verwendung und Wirkung unerheblich
  - Abgrenzung:
    - Belastungen *anlässlich* des Grenzübertritts im Einklang mit Art. 90 EG: diese gelten gleichermaßen für in- und ausländische Produkte, dienen dem Ausgleich einer Abgabenbelastung unabhängig von der Herkunft nach objektiven Kriterien (z.B. Mehrwertsteuer)<sup>17</sup>
    - Abgaben für tatsächlich erwiesene Dienste (Gegenleistung), fehlt, wenn Dienste nicht im Interesse des Im-/Exporteurs, sondern für die Allgemeinheit erbracht werden
- b) Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung
  - i. mengenmäßige Beschränkung
    - gänzliche oder teilweise Untersagung der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr (umfassender Begriff erübrigt genauere Definition)
  - ii. Maßnahmen gleicher Wirkung
    - *Dassonville*-Formel: "Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen."<sup>18</sup>
    - anwendbar auf diskriminierende und unterschiedslos geltende Maßnahmen
    - unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung
    - Einschränkung: Verkaufsmodalitäten, die für alle Marktteilnehmer gleich gelten und inländische wie ausländische rechtlich und tatsächlich gleich treffen (Ladenöffnungszeiten; nicht Verpackungsvorschriften für bestimmte Produkte: Margarinschalen).<sup>19</sup>
    - Einschränkung für inländische Waren:
      - nur spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme und
      - dadurch unterschiedliche Behandlung des inner- und außerstaatlichen Handels (Ausfuhrformalitäten, Qualitätskontrollen für die Ausfuhr)
  - iii. Ausnahmen
    - Art. 30 EG
      - öffentliche Sicherheit: grundlegende Interessen des Staates (Aufrechterhaltung wesentlicher öffentlicher Dienstleistungen)
      - öffentliche Ordnung: hoheitlich festgelegte Grundregeln
      - öffentliche Sittlichkeit: Moralvorstellung einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit
      - Gesundheit und Leben (gesundheits- und veterinärpolizeiliche Maßnahmen)
      - Schutz nationalen Kulturguts (Ausfuhrlicenzen, -verbote, Vorkaufsrechte staatlicher Stellen)

<sup>17</sup> *Whisky und Cognac*, Rs. 168/78, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 686ff; *Scharbatke*, C-72/92, STREINZ, RUDOLF, Europarecht, a. a. O. (Anm. 4), S. 288ff.

<sup>18</sup> *Dassonville*, Rs. 8/74, Rz. 5, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, Europarecht in Fällen, a. a. O. (Anm. 6), S. 598.

<sup>19</sup> *Keck*, C-267/91, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a. a. O. (Anm. 6), S. 599ff.

- Schutz gewerblichen oder kommerziellen Eigentums (Patent-, Warenzeichen-, Urheberrechte etc.)
- Auslegungsgrenze: Verhältnismäßigkeitsprinzip und Diskriminierungsverbot
- immanente Schranken
  - *Cassis de Dijon*-Formel: “Regelungen über die Vermarktung. . . müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, . . . , der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes.”<sup>20</sup>
  - Anwendung nur auf unterschieds/los wirkende Maßnahmen → Schlechterstellung von Importprodukten kann danach nicht gerechtfertigt werden!

#### 4. Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Art. 39 EG

- Abschaffung jeglicher unterschiedlicher Behandlung aufgrund von Staatsangehörigkeit
  - Beschäftigung
  - Entlohnung
  - sonstige Arbeitsbedingungen (Diskriminierung)
- Recht,
  - sich um Stellen in anderen MS zu bewerben und zu diesem Zwecke in anderen MS frei zu bewegen (sechs Monate)
  - sich im MS aufzuhalten, um die Tätigkeit nach den Bestimmungen für die Angehörigen des MS auszuüben
  - nach Beendigung der Tätigkeit in dem MS zu verbleiben
- VO 1612/68
  - Zugang zur Beschäftigung
  - Ausübung
  - Gleichbehandlung
  - Rechtsstellung der Familienangehörigen (z.B. Zugang zur Ausbildung)
- RL 68/360: Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen
- VO 1251/70 Verbleiberecht der Arbeitnehmer
- VO 1408/71 zur Angleichung der Sozialversicherungssysteme (Sicherung erworbener Sozialversicherungsansprüche)
- Bereichsausnahme des Art. 39 IV EG gilt nur für hoheitliche Tätigkeit im engeren Sinne (Justiz, Polizei, Militär, Steuerverwaltung)

#### 5. Niederlassungsfreiheit, Art. 43 ff. EG

#### 6. Dienstleistungsfreiheit, Art. 49 ff. EG

#### 7. Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit, Art. 56 EG

<sup>20</sup> *Cassis de Dijon*, Rs. 120/78, HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, a.a.O. (Anm. 6), S. 595ff; ursprünglich gehörte zu der Formel auch der Gesundheitsschutz, jetzt gehört dieser Prüfungspunkt zu Art. 30 EG. Rechtfertigungsgründe sind auch: Umweltschutz, Kulturpolitik, Aufrechterhaltung der Medienvielfalt. Neue Formel daher: Zweck, der im Allgemeininteresse liegt und den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgeht.

## **2.2 Wettbewerbspolitik**

1. Kartellverbot, Art. 81 EG
2. Missbrauch marktbeherrschender Stellung, Art. 82 EG

## **2.3 Umweltpolitik**

1. Primäres Gemeinschaftsrecht
2. Sekundäres Gemeinschaftsrecht

## **2.4 Beihilfenrecht**

1. Materielles Beihilfenrecht
2. Beihilfenaufsicht
3. Öffentliche Unternehmen

## **2.5 Literatur**

- Streinz, Europarecht, Heidelberg 2001, B II 7
- W. Hummer, B. Simma, C. Vedder, Europarecht in Fällen, Baden-Baden 1999, B II 10
- Peter Schäfer, Studienbuch Europarecht, Stuttgart 2000, B II 29